



| | |
|---------------------------------------|------------------------|
| Geschäftsbereich / Fachbereich | Sachbearbeiter |
| S04 - Stabsstelle Umweltmanagement | Frau Bedenik Schwarzer |

Az.:

| | | | |
|---|--------------|-------------------|----------------------|
| Beratung | Datum | Behandlung | Zuständigkeit |
| Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss | 25.06.2024 | öffentlich | Entscheidung |

Betreff

Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Gauting

Sachverhalt:

Am 1. Januar 2024 trat das Gesetz für Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die gesetzlichen Grundlagen für eine verbindliche und systematische flächendeckende Wärmeplanung geschaffen.

Für Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern besteht die Verpflichtung, bis zum 30.06.2028 einen Wärmeplan zu erstellen (§ 4 Abs. 2 WPG).

Unter "Kommunaler Wärmeplanung" versteht man die Erstellung eines Plans, der aufzeigt, wie die Wärmeversorgung einer Kommune zukünftig klimaneutral gestaltet werden kann. Dabei liegt der Fokus auf der Umstellung von dezentralen fossilen Heizsystemen auf umwelt- und klimafreundlichere Alternativen. Es werden Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung sowie bestehende Wärmenetz- und Wasserstoffnetzgebiete hinsichtlich Um- und Ausbaumöglichkeiten untersucht. Gebäudeeigentümer erhalten durch den Wärmeplan Informationen zu aktuellen und zukünftigen Anschlussmöglichkeiten. Der Wärmeplan ist ein Planungsinstrument ohne rechtlich verbindliche Außenwirkung.

Ablauf der kommunalen Wärmeplanung:

1. **Eignungsprüfung:** Untersuchung der Gebiete auf Eignung für Wärme- und/oder Wasserstoffnetze.
2. **Bestandsanalyse:** Erfassung und Analyse der aktuellen Wärmeversorgung.
3. **Potenzialanalyse:** Ermittlung räumlich differenzierter Potenziale für Erneuerbare Energien, Wärmespeicherung, Abwärmenutzung und Energieeinsparung.
4. **Zielszenario:** Entwicklung eines Zielszenarios mit Zwischenschritten für 2030, 2035 und 2040.
5. **Wärmewendestrategie:** Entwicklung einer Umsetzungsstrategie mit konkreten Maßnahmen zur Erreichung des Zielszenarios.
6. **Kommunaler Wärmeplan:** Zusammenfassung der Ergebnisse der vorherigen Schritte.

Das Wärmeplanungsgesetz ist eng mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) verknüpft. Bevor die Verpflichtungen des GEG beim Heizungsaustausch greifen, muss eine Wärmeplanung vorliegen. Beide Gesetze zielen darauf ab, bis spätestens 2045 eine klimaneutrale Wärmeversorgung zu erreichen.

Gemäß § 71 Abs. 1 GEG besteht ab dem 30.06.2028 in Kommunen mit weniger als 100.000 Einwohnern eine Pflicht zur Einspeisung von 65 % Erneuerbarer Energien in Heizungsanlagen. Die Erstellung und Veröffentlichung eines Wärmeplans beeinflusst diese Pflicht nicht. Allerdings tritt diese Pflicht früher in Kraft, wenn die Gemeinde während der Übergangsfrist mit Hilfe eines Wärmeplans bestimmte Gebiete als Neu- oder Ausbaugebiete eines Wärmenetzes oder Wasserstoffnetzes

ausweist (§ 26, 27 WPG). Dabei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der planungsverantwortlichen Stelle. Das 65 %-EE-Erfordernis tritt in diesem Fall für Bestandsgebäude bereits einen Monat nach dieser Entscheidung in Kraft.

Der Förderantrag für die Erstellung einer Kommunalen Wärmeplanung wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz über die ZUG gGmbH (Zukunft-Umwelt-Gesellschaft) eingereicht. Der Zuwendungsbescheid mit der Förderzusage für eine nicht rückzahlbare Zuwendung i.H.v. maximal 104.155 € erreichte die Gemeinde am 27.05.2024. Der Zuwendungsbescheid gilt für den Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2025. Somit ist der Projektbeginn auf den 01.07.2024 datiert.

Die Auswahl des externen Dienstleisters für die kommunale Wärmeplanung wurde per Ausschreibung ermittelt. Am 18.04.2024 wurde per ex-ante Veröffentlichung die Ausschreibung zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung für die Gemeinde Gauting bekanntgegeben. Zum Einreichungstermin am 31.05.2024 um 12:00 Uhr sind 4 Angebote fristgerecht eingegangen. Die Bewertung ergab, dass das Angebot Nr. 4 die höchste Punktzahl erreichte. Die Vergabe wird entsprechend vorbereitet.

1. Finanzielle Auswirkungen

JA

1.1. Bei Einzelmaßnahmen:

Gesamtkosten lt. Beschlussvorschlag: 92.687,00 Euro

1.2. Bei Investitionen bzw. jahresübergreifenden Beschaffungen:

Kosten der Gesamtmaßnahme 92.687,00 Euro

davon

im Jahr 2024: 14.700,00 Euro

im Jahr 2025: 77.987,00 Euro

1.3. Bei längerfristigen Verträgen:

Laufzeit 12 Monate

Gesamtkosten für die Vertragslaufzeit:

92.687,00 Euro

2. Einnahmen zur anteiligen Finanzierung der einmaligen Kosten:

Folgende Einnahmen werden erwartet

Art der Einnahme: Förderung (90 % der förderfähigen Kosten, kassenmäßige Bereitstellung der Zuwendung in 2025 und 2026 gemäß Zuwendungsbescheid)

Gesamtsumme: 83.418,30 Euro (90 % von 92.687,00 €)

davon

im Jahr 2025: 62.585,30 Euro

im Jahr 2026: 20.833,00 Euro (Auszahlungssperre gemäß Zuwendungsbescheid)

3. Folgekosten

3.1. Durch die Maßnahme entstehen Folgekosten: NEIN

4. Haushaltsmittel

Die Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA für das Planjahr 2024 i.H.v. 14.700,00 Euro, für das Planjahr 2025 i.H.v. 77.987,00 €

HHSt: 1.11410.63610; Förderung HHSt. 1.11410.17100

Hinweis GB 4 Finanzen und Liegenschaften:

Nach Vergabe der Wärmeplanung kann der Haushaltsansatz für 2025 entsprechend angepasst werden (von jetzt 129.800 Euro auf 78.000 Euro für die kommunale Wärmeplanung + 44.500 Euro für das Klimaschutzkonzept = 122.500 Euro – Einsparung 7.300 Euro). Ebenfalls sind die Fördermittelsätze auf HHSt. 1.11410.17100 entsprechend in den Jahren 2025, 2026 und ggf. 2027 anzupassen.

Stellungnahmen:

Wie im Sachverhalt und unter „Finanzielle Auswirkungen“ dargelegt, stehen im Haushaltsjahr 2024 Deckungsmittel in Höhe von 14.700 Euro und im Haushaltsjahr 2025 85.300 Euro (Restbetrag 44.500 Euro der insgesamt veranschlagten 129.800 Euro zur Erstellung des Klimaschutzkonzeptes) auf HHSt. 1.11410.63610 – Umweltschutz; Dienstleistungen durch Dritte - zur Verfügung. Daher kann die Beauftragung der Verwaltung zur Durchführung der kommunalen Wärmeplanung im Sinne des Gesetzes für Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) aus haushaltssicherer Sicht befürwortet werden.

Darüber hinaus kann nach Vergabe der Wärmeplanung der Haushaltsansatz für 2025 entsprechend angepasst werden (von jetzt 129.800 Euro auf 78.000 Euro für die kommunale Wärmeplanung + 44.500 Euro für das Klimaschutzkonzept = 122.500 Euro – Einsparung 7.300 Euro).

Die Angabe der in Aussicht gestellten Zuwendungen bezieht sich auf die geschätzten Gesamtkosten und werden je nach Umsetzung der Maßnahme im Finanzplanjahr 2025 und 2026 kassenwirksam.

Die Gesamtzuweisung wird in Teilraten bewilligt und ausbezahlt. Zur Vermeidung von Überzahlungen und zur Sicherung der rechtzeitigen Vorlage des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung wird die Bewilligung und Auszahlung eines Restbetrages von 20 % der in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung von der Vorlage des Verwendungsnachweises // der Verwendungsbestätigung abhängig gemacht (VV Nr. 5.2.6 zu Art. 44 BayHO i. V. m Nr. 7.2.4 FAZR) und entspricht einer Höhe von 20.833,00 Euro (siehe Förderbescheid).

Des Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass im Falle einer Verpflichtung zur kommunalen Wärmeplanung über die Landesgesetzgebung die Bundesförderung abgebrochen wird und die Kommunen nur die bis dahin entstandenen Kosten erstattet bekommen. Jedoch gibt es eine Möglichkeit, die Kommunen, die bereits eine Wärmeplanung begonnen haben von der Pflicht zur Wärmeplanung zu befreien. Dadurch bleibt die Förderung erhalten und die Wärmeplanung wird bis zum Abschluss der Maßnahme regulär weiter bezuschusst. Diese Möglichkeit wurde bereits im Bundesland Thüringen erarbeitet und Einzug in den dortigen Entwurf des Landesgesetzes zur kommunalen Wärmeplanung gefunden.

Diese Vorgehensweise ist auch den Spitzengremien der Kommunalvertretungen (bayer. Gemeinderat und bayer. Städtetag) bekannt und es wird in Erwägung gezogen, diese Lösung auch in der Bayerischen Gesetzgebung zu verankern.

Ein Restrisiko ist derzeit nicht ausschließbar (Gesetzgebungsverfahren im Freistaat Bayern noch nicht abgeschlossen), jedoch wird von Seiten der kommunalen Spitzengremien empfohlen, im Falle einer Bewilligung des Förderantrages unter Kontaktaufnahme mit den Fördergebern mit der Umsetzung zu beginnen.

gez. Stefan Hagl / GB 4 Finanzen und Liegenschaften / Kämmerer / 20.06.2024

Beschlussvorschlag:

1. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö/0626/XV.WP).

2. Der Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss nimmt den Zuwendungsbescheid zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung im Sinne des Gesetzes für Wärmeplanung und Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG).

Gauting, 20.06.2024

Unterschrift